

**Prüfungsordnung für das Weiterbildungsstudium zur
Lehrkraft im Fach Humanistische Lebenskunde**

**Der Vorstand des Humanistischen Verbandes Deutschlands,
Landesverband Berlin-Brandenburg hat die folgende Prüfungsordnung
beschlossen:**

§ 1 Zweck der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis der erfolgreichen Ausbildung für die Erlangung der Befähigung zur Lehrkraft im Fach Humanistische Lebenskunde.

§ 2 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfung wird vor einer vom Humanistischen Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg gebildeten Prüfungskommission abgelegt. Der Humanistische Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg beauftragt sein Ausbildungsinstitut für Humanistische Lebenskunde mit der Durchführung der Prüfungen zur Lehrkraft im Fach Humanistische Lebenskunde.
- (2) Mitglieder der Prüfungskommission sind:
 - a) ein Beauftragter/eine Beauftragte der für den Unterricht im Fach Humanistische Lebenskunde zuständigen Abteilung.
 - b) einer/eine aus der Gruppe der Dozenten/Dozentinnen, die von der für den Unterricht im Fach Humanistische Lebenskunde zuständigen Abteilung berufen wurden. Hierbei hat der/die zu Prüfende ein Vorschlagsrecht
 - c) eine von der für den Humanistischen Lebenskundeunterricht zuständigen Abteilung berufene Person mit mehrjähriger Unterrichtserfahrung und möglichst aktueller Unterrichtstätigkeit im Fach Humanistische Lebenskunde.
- (3) Der Vorsitz der Prüfungskommission wird durch die unter §2 Abs. 2 a oder b genannten Personen gestellt. Der Vorsitzende/die Vorsitzende muss erfolgreich ein einschlägiges Hochschulstudium abgeschlossen haben und über fachaufsichtliche Kompetenzen verfügen.
- (4) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 3 Meldung zur Prüfung

Die Meldung zur Prüfung erfolgt beim Ausbildungsinstitut. Sie umfasst folgende Unterlagen:

- (1) Nachweis eines ordnungsgemäßen Fachstudiums im Umfang von 40 Semesterwochenstunden zur Vorbereitung auf die Prüfung des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg zur Lehrkraft im Fach Humanistische Lebenskunde, einschließlich des Nachweises über das absolvierte Unterrichtspraktikum bzw. das absolvierte Referendariat.
- (2) Das Unterrichtspraktikum und das Referendariat (eingeschlossen das Hospitationspraktikum, das Schulpraktische Seminar, der eigenständige sowie der Unterricht an der Ausbildungsschule) gelten als absolviert, wenn mindestens 80% des vorgesehenen Stundenumfanges geleistet wurden.
- (3) Angabe der Prüfungsbereiche sowie der Wahlgebiete nach § 5 Abs. 2, Satz 1-3
- (4) Benennung des Prüfers/der Prüferin gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe b.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

- (1) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet das Ausbildungsinstitut für Humanistische Lebenskunde.
- (2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer nach einem vom Humanistischen Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg durchgeführten viersemestrigen Weiterbildungsstudium zur Lehrkraft im Fach Humanistische Lebenskunde im Umfang von 40 Semesterwochenstunden, einschließlich des Unterrichtspraktikums bzw. des Referendariats, erfolgreich teilgenommen hat. Für die erfolgreiche Teilnahme am Unterrichtspraktikum und dem Referendariat gilt die Bestimmung aus § 3, Absatz (2) dieser Ordnung.
- (3) Über die Zulassung oder Nichtzulassung erhalten die zu Prüfenden eine Mitteilung. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

§ 5 Prüfungsumfang und Prüfungsleistungen

- (1) In der Prüfung müssen alle drei Studienbereiche: I. – Zur Geschichte und Theorie des Humanismus, II. – Praktischer Humanismus und III. - Pädagogik, Methodik und Didaktik des Faches Humanistische Lebenskunde berücksichtigt werden. Die Studienbereiche entsprechen den Prüfungsbereichen.
- (2) Die Prüfung umfasst folgende Leistungen:
 1. eine schriftliche Arbeit, Themen wählbar aus den Studienbereichen I oder II,
 2. eine unterrichtspraktische Prüfung mit einem sich anschließenden Reflexionsgespräch,
 3. eine mündliche Abschlussprüfung, mit einem verpflichtenden Thema aus dem Studienbereich III und einem wählbaren Thema aus den Studienbereichen I oder II.
- (3) Über die Prüfung und die sie umfassenden Leistungen sind Prüfungsprotokolle anzufertigen.

§ 6 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung beginnt mit der Zulassung. Die Prüfungstermine und die Art der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 bestimmt die für die Humanistische Lebenskunde zuständige Abteilung des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg im Benehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission(en) und den zu Prüfenden.
- (2) In das/die Protokoll/Protokolle über die Prüfung sind aufzunehmen:
 1. für die schriftliche Arbeit: das Thema, das Gutachten und die Bewertung
 2. für die unterrichtspraktische Prüfung: die Planung, Durchführung und das Reflexionsgespräch zur gehaltenen Unterrichtsstunde,
 3. für die mündliche Abschlussprüfung: die Gegenstände und die Bewertung der beiden mündlichen Prüfungen,
 4. für das Gesamtergebnis: das durch den Prüfungsausschuss festgestellte zusammenfassende Prädikat.

Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 7 Schriftliche Arbeit

- (1) Für die schriftliche Arbeit schlägt ein Dozent/ eine Dozentin die Themenstellung aus dem Studienbereich vor, den die zu Prüfenden gem. § 3 Nr. 3 für die schriftliche Prüfung angegeben haben. Die Aufgabenstellungen sollen das diesem Prüfungsbereich zugeordnete Wahlgebiet berücksichtigen. Das Ausbildungsinstitut entscheidet unter Berücksichtigung des Themenvorschlages über die zu bearbeitende Themenstellung.
- (2) Die schriftliche Arbeit kann im Rahmen der Erbringung eines der erforderlichen Leistungsnachweise realisiert werden. Sie sollte einen Umfang von etwa 10 bis 15 Seiten umfassen und in ihrer Abfassung den üblichen wissenschaftlichen Standards entsprechen.
- (3) Die schriftliche Arbeit muss spätestens acht Wochen vor dem Termin der mündlichen Abschlussprüfung vorliegen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende beauftragt zur Begutachtung und Bewertung der schriftlichen Arbeit den Dozenten/die Dozentin, der/die die Themen für die schriftliche Arbeit gestellt hat. Der/die Beauftragte verfasst ein schriftliches Gutachten und schlägt die Bewertung der Prüfungsleistung gemäß § 10 Abs. 1 vor. Unter Berücksichtigung des Gutachtens und des Bewertungsvorschlages entscheidet die Prüfungskommission über die Bewertung der Prüfungsleistung.

§ 8 Unterrichtspraktische Prüfung

- (1) Die unterrichtspraktische Prüfung besteht aus der Planung, Durchführung und Reflexion einer Unterrichtsstunde. Die Klasse oder Lerngruppe soll den zu Prüfenden aus Unterricht oder Hospitation bekannt sein.
- (2) Die unterrichtspraktische und die mündliche Prüfung werden an verschiedenen Terminen durchgeführt.
- (3) Vor der unterrichtspraktischen Prüfung sind von den zu Prüfenden Unterrichtsentwürfe in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

- (4) An die Unterrichtsstunde schließt sich ein Reflexionsgespräch von etwa 60 Minuten an. Den zu Prüfenden ist Gelegenheit zu geben, zu Planung und Verlauf der Unterrichtsstunde Stellung zu nehmen. Planung und Reflexionsgespräch sind bei der Bewertung der Unterrichtsstunde mit zu berücksichtigen.
- (5) Gäste können, soweit die Einverständnisse der Prüfungskommission und des jeweils zu Prüfenden vorliegen und die räumlichen Verhältnisse es erlauben, an der unterrichtspraktischen Prüfung, ausgenommen der Beratung der Prüfungskommission über die Bewertung, teilnehmen.
- (6) Die Prüfungskommission entscheidet über die Bewertung der Prüfungsleistung.

§ 9 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Prüfung bezieht sich auf fachwissenschaftliche, pädagogische, methodische und didaktische sowie unterrichtspraktische Fragestellungen. Sie dauert etwa 60 Minuten.
- (2) Die zu Prüfenden werden einzeln geprüft.
- (3) In der mündlichen Abschlussprüfung sind die Prüfungsbereiche zu berücksichtigen, die nicht für die schriftliche Arbeit gewählt wurden.
- (4) Für den Prüfungsbereich III (Pflicht) ist ein Portfolio zu den eigenen unterrichtspraktischen Erfahrungen vorzulegen. Das Portfolio ist zugleich Bestandteil des Prüfungsgesprächs.
- (5) Die zu Prüfenden sollen nachweisen können, dass sie über das erforderliche Grundwissen verfügen, die Forschungsprobleme im jeweiligen Prüfungsbereich kennen, kontroverse wissenschaftliche Auffassungen selbständig zu beurteilen wissen und die Fach eigenen Methoden sicher anzuwenden verstehen. Den zu Prüfenden ist Gelegenheit zu geben, sich zusammenhängend zu äußern, jedoch dürfen Gegenstand des Prüfungsgesprächs nicht ausschließlich die Wahlgebiete sein.
- (6) Die Prüfungskommission entscheidet über die Bewertung der Prüfungsleistung.

§ 10 Ergebnis der Prüfung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen können wie folgt bewertet werden:
 - erfolgreich bestanden mit Auszeichnung,
 - erfolgreich bestanden,
 - nicht bestanden.Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. Die Prüfung ist bestanden, wenn die drei Prüfungsleistungen mit mindestens „erfolgreich bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Die Prüfungskommission fasst die Ergebnisse der drei Prüfungsleistungen zusammen.
- (3) Das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung wird als mit „erfolgreich bestanden mit Auszeichnung“ oder „erfolgreich bestanden“ bezeichnet.
- (4) Die zu Prüfenden können in unmittelbarem Anschluss an die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass ihnen die Mängel und Vorzüge ihrer Prüfungsleistungen von einem Mitglied oder dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Prüfungskommission eröffnet werden.

- (5) Den zu Prüfenden kann auf ihr Verlangen nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeit gewährt werden.

§ 11 Rücktritt, Säumnis

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann zu Prüfenden auf schriftlichen Antrag der Rücktritt von der Prüfung oder einer Prüfungsleistung genehmigt werden. Eine bereits erbrachte Prüfungsleistung bleibt erhalten. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende/die Vorsitzende der Prüfungskommission. Im Krankheitsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Treten zu Prüfende ohne Genehmigung von der Prüfung oder einer Prüfungsleistung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im Fall eines genehmigten Rücktritts bestimmt die Prüfungskommission die neuen Prüfungstermine.
- (2) Versäumen zu Prüfende schuldhaft einen Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Versäumen zu Prüfende ohne eigenes Verschulden einen Prüfungstermin, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt.

§ 12 Ordnungswidriges Verhalten

- (1) Vor Beginn der Prüfung sind die zu Prüfenden darüber zu belehren, welche Hilfsmittel erlaubt und dass die Prüfungsleistungen selbständig zu erbringen sind.
- (2) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuches, entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann die Wiederholung der betroffenen Prüfungsleistung oder aller Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Auch nachdem die Prüfung abgelegt ist, kann sie für nicht bestanden erklärt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass zu Prüfende getäuscht haben. Die Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 13 Zeugnis und Mitteilung

- (1) Haben die zu Prüfenden die Prüfung bestanden, so erhalten sie ein qualifiziertes Zeugnis des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg über die bestandene Prüfung zur Lehrkraft im Fach Humanistische Lebenskunde mit der Bewertung über die Prüfung.
- (2) Haben die zu Prüfenden die Prüfung nicht bestanden, so erhalten sie darüber eine schriftliche Mitteilung. Gleichzeitig ist die Entscheidung nach § 14 bekannt zu geben.

§ 14 Wiederholungsprüfung

Die Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

Die Prüfungskommission bestimmt den frühesten Meldetermin für die Wiederholungsprüfung. Die Meldung ist innerhalb eines Jahres nach Zugang der Mitteilung gem. § 13 Abs. 2 einzureichen. Wird die Meldefrist schuldhaft versäumt oder die Wiederholungsprüfung nicht mindestens mit „erfolgreich bestanden“ bewertet, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Diese geänderte Fassung zur Prüfungsordnung vom 01. August 2017 tritt zum 01.08.2018 in Kraft.